



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.03.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wulften am Harz

Baumschutzsatzung, Aufhebung

89

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den
Innenstadtbereich

90

Stadt Bad Sachsa

Widerspruchsrecht gemäß § 34 Abs. 5 Nds. Meldegesetz

93

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Flurbereinigungsverfahren Wulften

94

Unterhaltungsverband Bode / Zorge

Verbandsschau

96

Unterhaltungsverband Rhume

Satzung, 3. Änderung

97

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung 2010

98

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

A u f h e b u n g s s a t z u n g

**zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne
in der Gemeinde Wulften am Harz
- Baumschutzsatzung -**

Auf Grund des §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Wulften in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne in der Gemeinde Wulften am Harz - Baumschutzsatzung – vom 04.12.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 17 vom 08.04.2004) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattorf am Harz, den 08. März 2010

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

gez. Hausmann
(Hausmann)

SATZUNG

**über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung
für den Innenstadtbereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Präambel

Aufgrund der §§ 56, 91 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Aufhebungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz existiert zur Zeit die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich in der Neufassung von 1996, in Kraft getreten am 28. August 1996.

§ 2

Diese Vorschrift wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung über die Aufhebung tritt am 01.03.2010 in Kraft, mit diesem Datum tritt die vorn genannte Vorschrift außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz den 26.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Matzenauer

- Verfahrensvermerke -

B E G R Ü N D U N G

zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Von der Stadt Bad Lauterberg im Harz wurde im Jahr 1985 die oben angeführte örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung erlassen. Ziel war es, bei den gerade im Rahmen der Stadtsanierung zu erwartenden relativ häufigen baulichen Veränderungen das Stadtbild vor Verunstaltung zu schützen und im Sinne der Erhaltung der historisch gewachsenen Formen und Strukturen zu pflegen.

Dies war in Teilbereichen auch sinnvoll, da damals einige gestalterische Auswüchse, die meist auf Modeerscheinungen (z.B. Metallfassaden, bunte Dächer etc.) beruhten, verhindert werden konnten. Allerdings hat sich bei der Anwendung der Gestaltungsvorschriften auch gezeigt, daß die Einhaltung der Vorschrift zu ungewollten Härten (z.B. unverhältnismäßigen Aufwendungen bei der Erhaltung von Fachwerk, Anordnung von Schaufenstern bzw. Werbeanlagen) gegenüber einzelnen Bauherren führte, wie. Um solchen Einzelfällen besser Rechnung tragen zu können wurde 1996 eine Neufassung aufgestellt und beschlossen.

Nach Abschluss der Stadtsanierung wurde aus Gründen der Vereinfachung einzelner Regelungen in Betracht gezogen, zu der Gestaltungsvorschrift eine Änderung zu erlassen.

Ein entsprechender Entwurf (mit verkleinertem Geltungsbereich) wurde erarbeitet, seine Anwendbarkeit im Vergleich zur gültigen Vorschrift wurde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osterode am Harz als Bauaufsichtsbehörde in verschiedenen Fällen geprüft. Auch dieser Entwurf zeigte sich als nur teilweise praktikabel, da die Vorgaben der Bauvorschrift auch in der Fassung der 1. Änderung naturgemäß allgemeingültig zu fassen sind und daher zum Teil zu ungewollten Ergebnissen führen und das Bauen unverhältnismäßig erschweren würden.

Für einen erheblichen Teil von Baumaßnahmen, die nach der Nds. Bauordnung genehmigungsfrei sein sollen, würden durch die Bauvorschrift Reglementierungen eingeführt, die durch die Bauaufsicht zu prüfen wären. Dies erscheint gerade mit Rücksicht darauf, dass vor einiger Zeit die Nds. Bauordnung mit dem Ziel der Vereinfachung des Bauens geändert wurde, nicht vertretbar.

Auch im Hinblick auf den allgemeinen Rückgang der baulichen Tätigkeiten wird für die weitere Aufrechterhaltung der Bauvorschrift keine Notwendigkeit mehr gesehen; die Gestaltung von Baumaßnahmen kann sich in Anpassung an den Bestand vollziehen.

Insbesondere mit den §§ 14, 49 und 53 der Nieders. Bauordnung bestehen bereits ausreichende Regelungen zur Gestaltung nicht überbauter Flächen, Werbeanlagen und baulichen Anlagen. Daneben bleiben auch die Vorschriften des Denkmalrechtes für Baudenkmale und deren Umgebung bestehen.

Daher fasst der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz den Beschluss zur Aufhebung der genannten Bauvorschrift.

Umweltbericht

zur Satzung über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer Planung ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt werden.

Diese Bestimmung ist aufgrund § 97 NBauO auch im Verfahren bei örtlichen Bauvorschriften anzuwenden.

Im Bereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz existiert zur Zeit die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich in der Neufassung von 1996.

Regelungsinhalt ist im wesentlichen Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen, Form und Material der Dachgestaltung sowie Regelungen für die Gestaltung von Fassaden und Öffnungen in diesen. Der Geltungsbereich der Satzung liegt, wie der Name schon sagt, in der bebauten Innenstadtlage der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Diese Satzung soll nun aufgehoben werden und es ist zu prüfen, ob dadurch Umweltschutzelange verletzt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die Satzung nicht die Bebauung selbst regelt, sondern lediglich deren Gestaltung, kann die mögliche Verletzung einiger Schutzgüter von vornherein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören z.B. **Wasser, Boden, Tiere** und **Biotopstrukturen**.

Auch umweltbezogene Auswirkungen direkt auf den **Menschen und seine Gesundheit** bzw. direkt auf **Kultur- oder andere Sachgüter** können so ausgeschlossen werden.

Denkbar wäre eine Verletzung der Schutzgüter **Klima** und **Luftqualität**, da in der Satzung bisher auch Regelungen zur Dachbegrünung enthalten sind. Für bestimmte Fälle der Dachgestaltung sind zu begrünende Flachdachanteile vorgeschrieben.

Dieser spezielle Fall der Dachgestaltung wurde seit Bestehen der Bauvorschrift zwar einige Male bei Planungen angesprochen, ist jedoch kein einziges Mal zur Ausführung gekommen.

Eine mögliche Verletzung von Schutzgütern durch den Wegfall dieser Vorschrift ist daher wenig wahrscheinlich; im Hinblick darauf, dass im Innenstadtbereich evtl. vorhandene Baulücken geschlossen werden können, ohne dass dabei solch differenzierte Prüfungen durchzuführen sind, erscheint diese Möglichkeit vernachlässigbar.

Aufgrund des Geltungsbereichs kann auch eine Beeinträchtigung von schützenswerten **Landschaftsbestandteilen** ausgeschlossen werden, in diesem Bereich liegen weder FFH-, Naturschutz- noch Landschaftschutzgebiete.

Weitere umweltrelevante Belange sind nicht zu erkennen.

Durch die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift ist daher eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes nicht oder allenfalls in vernachlässigbarer Weise zu erwarten.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, 26.02.2010

Stadt Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, den 02.03.2010

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes die Möglichkeit einräumt, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dieses Widerspruchsrecht umfasst:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen,
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen und
- Adressbuchverlage

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungsamt, Poststr. 6/7, mit.

Die Bürgermeisterin


(H O F M A N N)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim**



Göttingen, 03.03.2010

-Amt für Landentwicklung Göttingen-
Danziger Str. 40
37083 Göttingen
☎ (0551) 5074 - 241 oder 236
Az.: 3.2.2 – 611.09 – 2003 – 2/10

Öffentliche Bekanntmachung

Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Wulften

Im Flurbereinigungsverfahren **Wulften**, Landkreis Osterode am Harz, habe ich den Termin zur Bekanntgabe und zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des **Nachtrages 1** zum Flurbereinigungsplan auf

Mittwoch, den 31.03.2010 um 11:00 Uhr

**im Amt für Landentwicklung Göttingen,
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen, Zimmer 201**

anberaunt.

Zu den Beteiligten zählen gem. § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG u. a. die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Ladung zu diesem Termin erfolgt unter dem Hinweis, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den **Nachtrag 1** nach §§ 59, 60 FlurbG **nur in diesem Termin** vorgebracht werden können.

Sofern keine Einwendungen gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vorzubringen sind, ist ein Erscheinen zu diesem Termin nicht erforderlich.


Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei mir angefordert werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung erfolgt nach § 108 FlurbG durch Gemeinden, Landkreise und dem Amt für Landentwicklung Göttingen gebührenfrei.

Von den zum Termin nicht Erschienenen wird angenommen, dass sie gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Wulften keine Einwendungen haben und ihn anerkennen (§ 134, Abs. 1 FlurbG).

Die von den Änderungen des Nachtrages 1 betroffenen Teilnehmer erhalten zusammen mit dem Abdruck dieser Ladung einen Auszug aus dem Nachtrag. Es wird gebeten, den jeweiligen Auszug zum Anhörungstermin mitzubringen.

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Wulften liegt in der Zeit vom 29.03.2008 bis 31.03.2008 im Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Str. 40, Zimmer 203 (Herr Milbrat) während der Besuchszeiten (Montag – Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht aus. Nach telefonischer Absprache kann der Nachtrag 1 auch zu anderen Terminen eingesehen werden.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung des Nachtrages 1 stehen Angehörige des Amtes für Landentwicklung zur Verfügung.


.....
(Karlen)



Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Mittwoch, den 21.04.2010 und Donnerstag, den 22.04.2010

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	21.04.2010, 09:00 Uhr	Steina Kurverwaltung
Uffe	21.04.2010, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	21.04.2010, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	22.04.2010, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	22.04.2010, 11:00 Uhr	Zorge ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	22.04.2010, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Sollte die Schau witterungsbedingt nicht zum geplanten Termin stattfinden können, werden wir die Schau am 28. und 29.04. durchführen. In diesem Falle erhalten Sie eine gesonderte Information.

Die Schau ist öffentlich.

Walkenried, 06.03.2010

Der Vorstandsvorsteher

(Schiers)

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Unterhaltungsverbandes Rhume vom 23.06.1995**

Der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Rhume hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist.

2. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

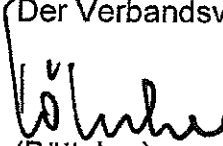
Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit zehntägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gieboldehausen, den 16. Februar 2010

Der Verbandsvorsteher


(Böttcher)

Genehmigt

gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

Osterode am Harz, den ~~02~~ 03.2010

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

-IV.5-654-31-

In Vertretung:


Gero Geißreiter

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.061.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.061.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.754.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 1.017.600 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	373.220	36,68
Städte		
Braunschweig	51.805	5,09
Göttingen	26.562	2,61
Salzgitter	24.530	2,41
Landkreise		
Göttingen	124.467	12,23
Goslar	60.018	5,90
Harz	5.406	0,53
Hildesheim	107.503	10,56
Holzwinden	53.297	5,24
Northeim	119.419	11,74
Osterode am Harz	33.700	3,31
Wolfenbüttel	37.673	3,70

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2010 fällig.

Goslar, 13.11.2009

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner

Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 01.03.2010 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04. bis 14.04.2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 10.03.2010

Gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer